

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 21

NUMMER : 02

DATUM : 14.02.2025

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
11	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSSR; ORS 420)-
12	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
13	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
14	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
15	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
16	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
17	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 14.09.2025-
18	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung sowie redaktionelle Anpassung des Bußgeldkataloges zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen (Abfallentsorgungssatzung; AbfallSR; ORS 720) und zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung; RStO; ORS 300 vom 15.12.2020 (ORS 725)-

11 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Dritter Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule (VHSSR; ORS 420)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 11. und 17.12.2024 folgenden dritten Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule vom 06.04.1976, zuletzt geändert durch den zweiten Nachtrag vom 19.12.2003 (VHSSR, ORS 420) beschlossen:

I.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Rat und Schulausschuss

- (1) *Der Rat entscheidet auf Grund der Vorschläge des Schulausschusses über*
 1. *die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,*
 2. *die Einstellung des VHS-Leiters,*
 3. *die Änderungen dieser Satzung,*
 4. *die Honorarordnung für die VHS,*
 5. *die Entgeltordnung für die VHS,*
 6. *die Benutzungsordnung für die VHS,*
 7. *das jeweils aktuelle Semesterprogramm.*

- (2) *Der Schulausschuss*
 1. *bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,*
 2. *verabschiedet das Semesterprogramm im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung,*
 3. *entscheidet abschließend über die Vertretung des VHS-Leiters,*
 4. *gibt Empfehlungen für die sachliche, zeitliche und örtliche Verteilung der Kurse und Einzelveranstaltungen.*

II.

§ 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) *Der VHS-Leiter hat u.a. vorzubereiten und durchzuführen:*
 1. *Ermittlung des Bedarfs für Kurse und Veranstaltungen,*
 2. *Aufstellung des Semesterprogramms nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung und langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,*
 3. *Arbeitseinsatz der hauptamtlichen Mitarbeiter und Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter durch schriftliche Vereinbarungen,*
 4. *Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,*

5. *Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags (Unterabschnitt Volkshochschule); der Vorschlag ist über den für den Einzelplan zuständigen Beigeordneten dem Bürgermeister vorzulegen,*
6. *Verfügung über die im Haushaltsplan für den inneren Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.*

(3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern.

III.

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. *durch Aufstellung des Semesterprogrammmentwurfs für ihre Abteilung bzw. ihren Fachbereich,*

IV.

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. *Vorschläge für das Semesterprogramm,*

V.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Semesterprogramm und Publikation

Das Semesterprogramm der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

VI.

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zentralaussschuss

- (1) *Zur Wahrung der Interessen von Dozenten und Hörern wird ein Zentralaussschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus*
 - *dem VHS-Leiter und dessen Stellvertreter,*
 - *zwei weiteren hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern,*
 - *zwei Vertretern der nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,*
 - *je einem Vertreter der im Rat der Stadt Ratingen vertretenen Fraktionen oder Gruppen auf Vorschlag des Schulausschusses,*

– vier Vertretern der Hörer.

Der VHS-Leiter führt den Vorsitz.

Die Wahlen der zwei Vertreter der nebenamtlichen oder nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter erfolgen auf Grund von Vorschlägen aus diesem Mitarbeiterkreis.

Die Wahlen der vier Hörer-Vertreter erfolgen auf Grund von Vorschlägen der Kurssprecher. Der VHS-Leiter hat zu den erforderlichen Wahlversammlungen einzuladen.

Die gewählten Vertreter der Dozenten und der Hörer bleiben über das Ende eines Semesters bis zur Wahl im nachfolgenden Semester im Amt.

- (2) *Der Zentralausschuss tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Er tagt öffentlich und hat das Recht, Empfehlungen für die Planung der Arbeit der VHS auszusprechen, die dem VHS-Leiter und den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern als Orientierungshilfen dienen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung hat der VHS-Leiter Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tage vor dem Sitzungstag von mindestens zwei Mitgliedern des Zentralausschusses vorgelegt werden.*
- (3) *Der VHS-Leiter ist verpflichtet, dem Schulausschuss die Empfehlungen des Zentralausschusses vorzulegen und über die Arbeit im abgelaufenen Semester zu berichten.*

VII.

Der dritte Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule vom 06.04.1976, zuletzt geändert durch den zweiten Nachtrag vom 19.12.2003, tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 11.12.24 und 17.12.24 beschlossene Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung der Stadt Ratingen für die Volkshochschule ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 420

Ratingen, den 31.01.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

12 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Heike Lupa

Letzte bekannte Anschrift: unbekanntes Ausland

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA030016

Kassenkonto: 1057233

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 27.01.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

13 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an
Eheleute Juan Carlos & Jörne Castaneda
Letzte bekannte Anschrift: Argentinien

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben
Objekt-Nr.: GA044400
Kassenkonto: 1062552

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 30.01.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

14 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Eheleute Christos Kyrkoudis & Theopoula Nikoudi

Letzte bekannte Anschrift: Griechenland

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA005845

Kassenkonto: 1049056

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 30.01.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

15 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Torsten Markwald

Letzte bekannte Anschrift: Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA045950

Kassenkonto: 1055984

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 30.01.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

16 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Eheleute Philipp & Louisa Niemann

Letzte bekannte Anschrift: 6214 Norhwood Road, Dallas Texas, USA

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2025 vom 17.01.2025 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA023696

Kassenkonto: 1054545

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 30.01.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister

17 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in Ratingen am 14.09.2025

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) - in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Stadt Ratingen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ratingen

auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung,

**bis spätestens 07.07.2025,
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Ratingen einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Bürgerbüro, Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen der Stadt Ratingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Stadt Ratingen zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Stadt Ratingen hat am 04.09.2024 das Gebiet der Stadt Ratingen in 24 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmrecht ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis

zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

- a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 71 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Ratingen

- a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von mindestens 350 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein.
Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Ratingen, den 04.02.2025

Filip
Wahlleiter

18 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung sowie redaktionelle Anpassung des Bußgeldkataloges zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen (Abfallentsorgungssatzung; AbfallSR; ORS 720) und zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung; RStO; ORS 300) vom 15.12.2020 (ORS 725)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 den Bußgeldkatalog zur Abfallentsorgungssatzung und Ratinger Stadtordnung (ORS 725) beschlossen, der am 05.01.2021 im Amtsblatt Nr. 01/2021 bekannt gemacht wurde.

Die Bekanntmachung aus dem Amtsblatt Nr. 01/2021 wird wie folgt korrigiert. Darüber hinaus werden aufgrund der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (ORS 720) vom 01.07.2022 die Bezüge zu den Paragraphen derselben redaktionell angepasst.

Somit ergibt sich folgender

Bußgeldkatalog zur

Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen (Abfallentsorgungssatzung; ORS 720)

und zur

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung; ORS 300)

(ORS 725)

Ratinger Stadtord- nung	AbfallSR	Tatbestand	Bußgeld
§ 8 Abs. 1	§ 13 Abs. 2 und Abs. 4	Wer Haushaltsabfälle (ohne Sperrmüll) lagert, ablagert (z.B. wegwirft, liegenlässt, wegschüt- tet, vergräbt) oder verbrennt, zahlt:	
		bei kleinen Produkten (z.B. Pappbecher oder - teller, Taschentuch, Zigarettenschachtel, Obstab- fälle), bei flüssigen Abfällen bis 0,5 Liter	50 €

		bei mehreren dieser Einzelstücke oder größeren Gegenständen (z.B. Zeitung, Plastikbeutel, Tasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Kleidungsstücke), schwerer abbaubare Abfälle wie Zigarettenkippen oder der Inhalt eines Aschenbechers, bei flüssigen Abfällen von 0,5 bis 1 Liter	75 - 150 €
		bei mehreren Gegenständen bis 2 Kilogramm, bei flüssigen Abfällen bis 2 Liter	150 - 200 €
		bei mehreren Gegenständen über 2 Kilogramm, bei flüssigen Abfällen über 2 Liter	250 - 500 €

§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer umweltgefährdende flüssige Abfälle (z.B. Unkrautvernichtungsmittel, Aceton etc.) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		im Verhältnis	pro Liter 150 €

./.	§ 15 Abs. 6	Wer seinen Abfallbehälter oder Abfallsack zum mindestens 4. Mal vor 16.00 Uhr des Vortages der Abholung auf die öffentliche Fläche stellt, zahlt:	20 - 100 €
------------	--------------------	--	------------

§ 8 Abs. 1	§ 16 Abs. 1 und 3	Wer Abfall des Sperrmülls lagert, ablagert (ohne Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge, Altreifen, Bauschutt und pflanzliche Abfälle) oder verbrennt, zahlt:	
		bei einzelnen Gegenständen kleinen Umfangs (z.B. Stuhl, Korb, Koffer, Matratze, Schränkchen, Bilderrahmen)	150 €
		bei einzelnen Gegenständen größeren Umfangs (z.B. Kommode, Schrank, Kinderwagen, Bettgestell), bzw. bei mehreren Gegenständen kleinen Umfangs	300 €
		bei mehreren Gegenständen bis 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm	300 €
		bei mehreren Gegenständen über 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm	350 - 1.500 €

§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer sperrigen Abfall mit <i>schadstoffhaltigen Bestandteilen</i> (z.B. asbesthaltiger Heizkörper, Kühlschrank) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	350 - 2.500 €
-------------------	------------	---	---------------

./.	§ 16 Abs. 4	Wer seinen Sperrmüll vor 18.00 Uhr des Vortages der Abholung auf die öffentliche Fläche stellt, zahlt:	150 €
------------	--------------------	---	-------

./.	§ 16 Abs. 4	Wer Reste nach der Sperrgutabfuhr nicht unverzüglich und ordnungsgemäß entfernt, zahlt:	150 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1	Wer sonstige sperrige Abfälle, die nicht von der Sperrgutabfuhr erfasst werden (z.B. Zimmer- oder Haustüre, Badewanne), lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		pro Stück	300 €
§ 8 Abs. 1	§ 16 Abs. 2 und 3	Wer Elektroaltgeräte lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei kleinen Geräten (z.B. Radio, Kaffeemaschine, Mixer)	100 €
		bei größeren Geräten (z.B. Waschmaschine, TV-Gerät)	300 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 9	Wer seine Altreifen lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		pro Reifen	50 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs.1 i.V.m. § 9	Wer eine Fahrzeugbatterie bzw. einen Akku lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	250 €
§ 8 Abs. 1	§ 16 Abs. 2	Wer eine kleine Batterie lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	250 €
§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer Betriebsstoffe (z.B. Öle, Kraftstoffe, Brennstoffe, Reinigungs- und Schmiermittel, Farbreste, Lacke) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		in Behältnissen pro Liter	150 - 500 €
§ 8 Abs. 1	§ 4	Wer Teile, die mit Betriebsstoffen behaftet sind (z.B. Fahrzeugteile, Maschinenteile) lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei kleinen Einzelteilen	200 €
		bei mehreren Einzelteilen	400 €
		bei mehreren Einzelteilen bis 1 Kubikmeter bzw. bei mehreren Einzelteilen bis 100 Kilogramm	600 €
		bei mehreren Einzelteilen über 1 Kubikmeter bzw. bei mehreren Einzelteilen über 100 Kilogramm	je m ³ oder 100 kg zusätzlich 600 €

§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1	Wer Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei Mengen bis 1 Kubikmeter	400 €
		jeder weitere Kubikmeter	150 €
§ 8 Abs. 1	§ 13 Abs. 2 und 4	Wer pflanzliche Abfälle lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		bei einer Menge von 1 Eimer	50 €
		bei einer Menge von 1 Handwagen, Kofferraum	150 €
		bei 1 Lastwagenfuhre	800 - 1.500 €
§ 8 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 9	Wer Abfall durch Schlachterzeugnisse sowie Tierkadaver lagert, ablagert oder verbrennt, zahlt:	
		Abfall pro Kilogramm	100 €

Tatbestände können auch kumulativ verwirklicht werden.

Im Wiederholungsfall und in besonders schweren Fällen können die Bußgeldsätze bis zum Zehnfachen erhöht werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung an 15.12.2020 beschlossene Bußgeldkatalog zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ratingen (Abfallentsorgungssatzung; AbfallSR; ORS 720) und zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratingen (Ratinger Stadtordnung; RStO; ORS 300) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieses Bußgeldkataloges nach Ablauf von sechs Monaten seit dessen Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. der Bußgeldkatalog ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ersetzt die vorherige öffentliche Bekanntmachung des Bußgeldkataloges im Amtsblatt Nr. 01/2021 lfd. Nr. 03 vom 05.01.2021.

ORS-Nr. 725

Ratingen, den 06.02.2025

Klaus Pesch
Bürgermeister